

Geschäftsordnung des Vereins MaQe Community

§1 Zweck der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt die interne Zusammenarbeit, Organisation und Arbeitsweise des Vereins MaQe Community ergänzend zur Satzung.

Sie konkretisiert die interne Arbeitsweise, die Community-Strukturen sowie die Durchführung der Vereinsarbeit im Sinne des Vereinszwecks.

§2 Grundverständnis und Aufgabenbereiche der MaQe Community

Die MaQe Community versteht sich als unterstützende, inklusive und gemeinschaftsorientierte Plattform für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Querschnittlähmung, sowie deren Angehörige und Unterstützer.

Die Community dient insbesondere:

- dem gegenseitigen Austausch,
- der sozialen Vernetzung,
- der Förderung von Teilhabe,
- der gegenseitigen Unterstützung,
- dem Zugang zu relevanten Informationen,
- der Förderung von Selbstbestimmung, Rehabilitation und Lebensqualität.

Zur praktischen Verwirklichung des Vereinszwecks unterstützt und organisiert der Verein insbesondere:

- den Aufbau und die Betreuung digitaler Plattformen zum Austausch, zur Information und zur Vernetzung,
- Peer-to-Peer-Unterstützung und Erfahrungsaustausch zwischen Betroffenen,
- die Sammlung, Aufbereitung und Bereitstellung von Erfahrungswissen und alltagsrelevanten Informationen,
- die Erstellung und Veröffentlichung von Bildungs-, Informations- und Medienformaten, insbesondere Videos, Podcasts, Interviews, Webinaren oder Community-Inhalten,
- die Vermittlung von Informationen zu medizinischen, therapeutischen, technischen und gesundheitsbezogenen Themen,
- digitale und analoge Austausch-, Bildungs- und Begegnungsformate,

- Freizeit-, Bewegungs-, Sport- und Gesundheitsangebote,
- Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und selbstbestimmten Lebensführung,
- die Zusammenarbeit mit Fachpersonen, Organisationen, Einrichtungen und Unterstützern aus dem Gesundheits- und Sozialbereich.

Die Angebote und Aktivitäten des Vereins können digital, hybrid oder in Präsenz stattfinden.

§3 Community-Kultur und Verhalten

Innerhalb aller Vereins- und Community-Bereiche gelten folgende Grundprinzipien:

- respektvoller Umgang,
- Offenheit und Inklusion,
- gegenseitige Unterstützung,
- Schutz persönlicher Grenzen,
- diskriminierungsfreies Verhalten,
- wertschätzende Kommunikation.

Nicht toleriert werden insbesondere:

- diskriminierende Aussagen oder Handlungen,
- Hassrede,
- persönliche Angriffe,
- bewusste Provokationen,
- extremistische Inhalte,
- wiederholt störendes Verhalten.

Der Vorstand oder beauftragte Moderatoren können zum Schutz der Community angemessene Maßnahmen ergreifen.

§4 Digitale Community und Plattformen

Der Verein kann digitale Plattformen und Kommunikationskanäle betreiben, insbesondere:

- WhatsApp-Communities,
- Social-Media-Kanäle,
- Webseiten,
- Online-Gruppen,
- Video- und Austauschplattformen.

Diese dienen insbesondere:

- der Vernetzung,
- dem Informationsaustausch,
- der gegenseitigen Unterstützung,

- der Veröffentlichung von Bildungs- und Informationsinhalten,
- der Organisation gemeinsamer Aktivitäten.

Die Moderation digitaler Räume erfolgt durch den Vorstand oder beauftragte Personen.

§5 Bildungs-, Informations- und Medienangebote

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein insbesondere folgende Formate entwickeln, organisieren oder veröffentlichen:

- Podcasts,
- Interviews,
- Webinare,
- Workshops,
- Informationsveranstaltungen,
- Erfahrungsberichte,
- Videos,
- digitale Bildungsformate,
- Community-Beiträge,
- Aufklärungs- und Informationskampagnen.

Die Inhalte sollen insbesondere zur Information, Unterstützung, Aufklärung und Vernetzung der Community beitragen.

§6 Begegnungs-, Freizeit- und Gesundheitsangebote

Der Verein kann Freizeit-, Begegnungs-, Bewegungs- und Gesundheitsangebote organisieren oder unterstützen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Community-Treffen,
- gemeinsame Ausflüge,
- Freizeitaktivitäten,
- Bewegungsangebote,
- inklusive Veranstaltungen,
- Austausch- und Netzwerkformate,
- gesundheitsfördernde Aktivitäten,
- Community-Rides und Gruppenaktivitäten.

Angebote können digital, hybrid oder in Präsenz stattfinden.

§7 Zusammenarbeit mit Fachpersonen und Partnern

Der Verein kann mit:

- Fachpersonen,
- Organisationen,
- sozialen Einrichtungen,
- medizinischen Einrichtungen,
- Bildungseinrichtungen,
- Unternehmen,
- Initiativen,
- Unterstützern und Sponsoren

zusammenarbeiten, sofern dies dem Vereinszweck dient.

Kooperationen sollen insbesondere die Teilhabe, Unterstützung, Information oder Vernetzung der Community fördern.

§8 Vorstand, organisatorische Zuständigkeiten und Beauftragungen

(1) Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und organisiert die praktische Umsetzung des Vereinszwecks.

Hierzu gehören insbesondere:

- Organisation der Vereinsarbeit,
- Betreuung und Weiterentwicklung der Community,
- Verwaltung digitaler Plattformen,
- Planung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Netzwerk- und Kooperationsarbeit,
- Finanzverwaltung,
- Mitgliederkommunikation,
- Entwicklung und Betreuung von Bildungs-, Informations- und Austauschformaten.

Der Vorstand kann Aufgaben intern verteilen oder einzelne Personen mit Aufgabenbereichen beauftragen.

(2) Digitale und flexible Zusammenarbeit

Vorstandssitzungen, Abstimmungen und organisatorische Besprechungen können:

- in Präsenz,
- digital,
- hybrid,
- telefonisch,
- schriftlich,
- per Messenger oder E-Mail

durchgeführt werden.

Beschlüsse gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der beteiligten Vorstandsmitglieder zustimmt.

Wichtige Entscheidungen sollen dokumentiert werden.

(3) Beauftragungen und Dienstleistungen

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Mitglieder, externe Personen oder Organisationen mit Leistungen oder Tätigkeiten beauftragen.

Dies umfasst insbesondere Leistungen in den Bereichen:

- Beratung,
- Bildung,
- Schulung,
- Organisation,
- Community Management,
- Medien und Öffentlichkeitsarbeit,
- Technik und digitale Infrastruktur,
- Gesundheits-, Freizeit- und Veranstaltungsangebote,
- Projektkoordination,
- Verwaltung und operative Unterstützung.

Beauftragungen können auf Grundlage von:

- Dienstverträgen,
- Werkverträgen,
- freien Mitarbeit,
- Honorarvereinbarungen,
- oder Arbeitsverhältnissen

erfolgen.

(4) Tätigkeiten und Vergütungen von Vorstandsmitgliedern

Mitglieder des Vorstands dürfen für Tätigkeiten oder Leistungen, die dem Vereinszweck dienen, angemessen vergütet werden.

Dies gilt insbesondere für operative, organisatorische, beratende, kreative, technische oder projektbezogene Tätigkeiten außerhalb der eigentlichen Vorstandsfunktion.

Der Verein kann hierzu mit Vorstandsmitgliedern:

- Dienstverträge,
- Werkverträge,
- Honorarvereinbarungen,
- oder Arbeitsverträge

abschließen.

Die Vergütung muss angemessen sein und dem Vereinszweck dienen.

Vorstandsmitglieder dürfen den Verein beim Abschluss entsprechender Verträge vertreten, sofern dies satzungsgemäß zulässig ist.

(5) Aufwendungsersatz

Mitglieder des Vorstands sowie beauftragte Personen können notwendige Auslagen und Aufwendungen erstattet bekommen, sofern diese im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Verein entstehen.

Ein Anspruch auf Vergütung oder Aufwendungsersatz besteht nur, soweit dies vereinbart, beauftragt oder beschlossen wurde.

§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

Persönliche, gesundheitliche oder sensible Informationen aus der Community sind vertraulich zu behandeln.

Mitglieder, Moderatoren und Verantwortliche verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten und persönlichen Informationen.

Die Community soll einen geschützten Raum für Austausch und Unterstützung bieten.

§10 Finanzen und Mittelverwendung

Die finanziellen Mittel des Vereins sind ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

Mittel können insbesondere eingesetzt werden für:

- Community-Projekte,
- Veranstaltungen,
- Bildungs- und Informationsangebote,
- digitale Infrastruktur,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Netzwerk- und Unterstützungsangebote,
- Verwaltungsaufwendungen.

§11 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können durch Beschluss des Vorstands vorgenommen werden.

Die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen dürfen der Satzung des Vereins nicht widersprechen.

Maßgeblich bleibt stets die jeweils gültige Satzung des Vereins.

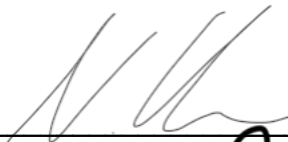
§12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands am 28.05.2026 in Kraft.

Ort: Köln

Unterschriften des Vorstands:

1. Vorsitzende



2. Vorsitzender

